



STINGL - TOP AUDIT

immobilien + steuern

# S C H M U N Z E L - I N F O

Wien, Mai 2017

## BESCHIMPFUNG EINES POLITIKERS ALS „ARSCH“©

Die **rechtskräftige Verurteilung** des Bekl nach § 115 StGB (**Beleidigung**) bewirkt für das **Zivilverfahren** bindend die Qualifikation der Äußerungen als Beschimpfungen iSd § 1330 Abs 1 AEOG. Davon haben die Zivilgerichte ohne eigene Prüfungskompetenz auszugehen. Ein anhängiges Erneuerungsverfahren vermag daran nichts zu ändern.

Obgleich bei **Politikern** im Interesse einer funktionierenden Demokratie ein **großzügigerer Maßstab** anzulegen ist, sind auch gegenüber Politikern Werturteile ohne hinreichendes Tatsachensubstrat oder Wertungsexzesse nicht vom Recht auf freie Meinungsäußerung gedeckt. Im vorliegenden Fall hat der Bekl mit seiner plumpen Beschimpfung des Kl als „Arsch“ die **Grenzen** der freien Meinungsäußerung **überschritten**; zur öffentlichen Debatte trägt diese Verwendung eines ordinären Schimpfworts in keiner Weise bei (OGH 22.12.2016, 6 Ob 237/16w).